

Verkehrslandeplatz Kyritz
- Flugplatzbenutzungsordnung (FBO) -

Inhalt

Teil I Beschreibung des Flugplatzes

Teil II Benutzungsvorschriften

- 1 Anwendbarkeit der Benutzungsvorschriften**
- 2 Benutzung mit Luftfahrzeugen**
 - 2.1 Befugnis
 - 2.2 Start- und Landeeinrichtungen
 - 2.3 Rollen und Schleppen
 - 2.4 Abfertigungsvorfeld/Hangarvorfeld
 - 2.5 Abstellen und Unterstellen
 - 2.6 Luftfahrzeughallen und deren Einrichtungen
 - 2.7 Statistik
 - 2.8 Lärmschutz
 - 2.9 Betriebsstoffversorgung
 - 2.10 Wartung/Waschen
 - 2.11 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge
- 3 Betreten und Befahren**
 - 3.1 Straßen und Plätze
 - 3.2 Fahrzeugverkehr
 - 3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen
 - 3.4 Rollfeld
 - 3.5 Vorfeld
 - 3.6 Mitführen von Tieren
- 4 Sonstige Betätigungen**
 - 4.1 Gewerbliche Betätigungen
 - 4.2 Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckvorschriften
 - 4.3 Lagerung
 - 4.4 Bauarbeiten
- 5 Sicherheitsbestimmungen**
 - 5.1 Betriebliche Sicherheit
- 6 Fundsachen**
- 7 Verunreinigungen/Abwasser**
- 8 Einwilligungen und Erlaubnisse**
- 9 Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung**
- 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- 11 Zustellungsbevollmächtigter**
- 12 Inkrafttreten**

Anlagen

- Anlage 1 Sicherheitsbestimmungen zu Teil 5 der Flugplatzbenutzungsordnung des Verkehrslandeplatzes Kyritz Sicherheitsbestimmungen
- Anlage 2 Alarmplan
- Anlage 3 Feuerlöschordnung

Abkürzungen

Folgende Abkürzungen werden in der vorliegenden Flugplatzbenutzungsordnung verwendet:

AIP	Aeronautical Information Publication
ASDA	Accelerate Stop Distance Available (verfügbare Startabbruchstrecke)
LDA	Verfügbare Landestrecke
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
MTOW	höchstzulässiges Startgewicht
NfL	Nachrichten für Luftfahrer
O/R	On Request (auf Anforderung)
O/T	Other Times (zu anderen Zeiten)
PAPI	Präzisionsgleitwinkelbefeuerung
rwN	rechtsweisend Nord
TODA	Take-Off Distance Available (verfügbare Startstrecke)
TORA	Take-Off Run Available (verfügbare Startlaufstrecke)
VFR	Visual Flight Rules

Teil I Beschreibung des Flugplatzes

Über den Verkehrslandeplatz Kyritz sind Angaben im Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland AIP, Teil I VFR veröffentlicht, auf die verwiesen wird. In Ergänzung dazu werden folgende Angaben gemacht:

Allgemeine Angaben	
Bezeichnung:	Verkehrslandeplatz Kyritz
Zulässige Luftfahrzeuge:	<ul style="list-style-type: none">- Luftfahrzeuge bis max. 5,7 t (Gewichtsangabe für Flugzeuge: hier höchstzulässige Startgewicht)- Hubschrauber- selbststartende Motorsegler- Segelflugzeuge in der Startart Winden- und Flugzeugschlepp- Luftschiffe- Freiballone- Luftsportgeräte (Hängegleiter, Ultraleichtflugzeuge, Fallschirmsprung)
Betriebszeit:	SUM 07:00 – 17:00, O/T O/R 24 HR before WIN 08:00 - SS+30, O/T O/R 24 HR before
Flugplatzbetreiber:	Stadt Kyritz Die Bürgermeisterin Marktplatz 1 16866 Kyritz Telefon: 033971 85-210 Fax: 033971 85-245 E-Mail: buergermeister@kyritz.de
Flugleitung:	Verkehrslandeplatz Kyritz Heinrichsfelde 8, 16866 Kyritz Telefon: 033971 52237 Fax: 033971 60790 E-Mail: tower@edbk.de
Lage des Flugplatzes:	Direkt an der B5 zwischen Kyritz und Wusterhausen/Dosse
Flugplatzhöhe:	39,6 m/130 ft
Rettungsdienst:	Telefon: 112 (siehe Alarmplan)
Übernachtung:	Pension Fly Inn am Flugplatz
Gastronomie	Cafés & Bistro Holding Point 32
Verkehrsverbindungen:	Bus Taxi Fahrräder vor Ort

Angaben über Flugbetriebsanlagen

Start- und Landebahn für Flugzeuge, Hubschrauber, UL-Flugzeuge und Motorsegler

Richtung (rwN)	Bezeichnung	Länge	Breite	Belag
141°/321°	14/32	1000 m	23 m	Asphalt

Verfügbare Strecken

Bezeichnung	TORA	TODA	ASDA	LDA
14	1000 m	1000 m	1000 m	1000 m
32	1000 m	1000 m	1000 m	1000 m

Streifen: 1120 m x 100 m

Tragfähigkeit: Flugzeuge bis 5,7 t MTOW

Start- und Landebahn (PPR) für Flugzeuge, UL-Flugzeuge, Segelflugzeuge im Flugzeugschlepp. Segelflugzeuge und Motorsegler

Richtung (rwN)	Bezeichnung	Länge	Breite	Belag
141°/321°	14/32	1000 m	30 m	Gras

Verfügbare Strecken

Bezeichnung	TORA	TODA	ASDA	LDA
14	1000 m	1000 m	1000 m	1000 m
32	1000 m	1000 m	1000 m	1000 m

Streifen: 1060 m x 60 m

Tragfähigkeit: Flugzeuge bis 2 t MTOW

Betriebsflächen für Segelflugzeuge und nichtselbststartende Motorsegler

2 Segelflugstartbahnen (Windenstarts) jeweils

Richtung (rwN)	Länge	Breite (inklusive Streifen)	Belag
141°	250 m	50 m	Gras
321°	250 m	50 m	Gras

2 Segelfluglandebahnen jeweils

Richtung (rwN)	Länge	Breite (inklusive Streifen)	Belag
141°	250 m	50 m	Gras
321°	250 m	50 m	Gras

2 Seilauslegebahnen jeweils

Richtung (rwN)	Länge	Breite	Belag
141°/321°	1100 m	50 m	Gras

Abfertigungsvorfeld:

Vor dem Tower

Optische Hilfen/Funk	
Sichtanflugbefeuerungen:	Schwellenfeuer Landebahnrandfeuer (ungerichtet) PAPI 14 3,5 ° PAPI 32 3,5 ° Rollbahnrandbefeuerung (alle Rollbahnen)
Funk:	122.725 MHz

Teil II Benutzungsvorschriften

1 Anwendbarkeit der Benutzungsvorschriften

- 1.1 Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und der Flugplatzbetreiberin. Die öffentlich rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Verkehrslandeplatzes bleiben unberührt.
- 1.2 Wer den Verkehrslandeplatz Kyritz mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen der Flugplatzbetreiberin unterworfen. Das gilt auch für Weisungen der im Auftrag der Flugplatzbetreiberin handelnden Personen. Sie dürfen insbesondere das Hausrecht ausüben, Entgelte erheben und Verbote aussprechen.
- 1.3 Die sich an die Luftfahrzeughalter wendenden Vorschriften dieser Benutzungsordnung gelten entsprechend für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne deren Halter zu sein.
- 1.4 Die Flugplatzbetreiberin hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen sowie sonstige vorhandene Einrichtungen in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand sind.

2 Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1. Befugnis zum Starten und Landen

- 2.1.1 Die Benutzung des Verkehrslandeplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der Entgeltregelung festgelegten Entgelte gestattet.
- 2.1.2 Die Luftfahrzeughalter haben der Flugplatzbetreiberin oder dem Flugleiter auf dessen Verlangen das für die Gebührenrechnung maßgebende Gewicht und die Lärmkategorie der Luftfahrzeuge nachzuweisen.

2.2 Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen sowie Rollen sind die Start- und Landebahnen sowie die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer haben die Anweisungen der Flugleitung zu beachten.

2.3 Rollen und Schleppen

- 2.3.1 Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Soweit Rollpläne bestehen, sind diese zu beachten.

- 2.3.2 Im Bereich der Vorfelder ist die Drehzahl der Triebwerke auf das zum Rollen unbedingt erforderliche Maß herabzusetzen. Grundsätzlich ist im Schritttempo zu rollen.
- 2.3.3 In oder aus Hallen und Werkstätten darf nicht mit eigener Kraft gerollt werden.
- 2.3.4 Für das Bewegen von Luftfahrzeugen mit fremder Kraft, insbesondere das Schleppen von Luftfahrzeugen, ist den Weisungen der Flugleiter Folge zu leisten.

2.4. Abfertigungsvorfeld/Hangarvorfeld

- 2.4.1 Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung, z. B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen, zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen, ist nur mit Einwilligung der Flugplatzbetreiberin bzw. der Flugleiter zulässig.
- 2.4.2 Probeläufe nach technischen Wartungs- und Reparaturarbeiten dürfen nur auf den von der Flugleitung ausgewiesenen Standplätzen durchgeführt werden.
- 2.4.3 Abfertigungsplätze werden von der Flugplatzbetreiberin bzw. dem Flugleiter zugewiesen. Soweit erforderlich, werden die Luftfahrzeuge von ihrem Personal eingewiesen.

2.5 Abstellen und Unterstellen

- 2.5.1 Bleibt ein Luftfahrzeug länger auf dem Verkehrslandeplatz als sechs Stunden, so hat der Luftfahrzeughalter es auf einer Abstellfläche abzustellen oder in einer Halle unterzustellen. Abstell- und Unterstellplätze werden von dem Flugleiter zugewiesen. Die Sicherung eines abgestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter.

Aus Sicherheits- und Betriebsgründen kann die Flugplatzbetreiberin das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt - selbst das Luftfahrzeug ohne Betätigung von Triebwerken durch geschultes Personal dorthin verbringen.

- 2.5.2 Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff Bürgerliches Gesetzbuch). Eine Verwahrungspflicht besteht für die Flugplatzbetreiberin nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

2.6 Luftfahrzeughallen und deren Einrichtungen

Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten.

- 2.6.1 Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte der Flugplatzbetreiberin, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Wasserentnahmestelle, Krane und Montagegerüste, dürfen nur nach Vereinbarung mit benutzt werden.
- 2.6.2 Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die die Flugplatzbetreiberin bzw. der Flugleiter hierzu ermächtigt hat. Die Mieter von Abstellplätzen im Hangar sind entsprechend ermächtigt. Werden von Mietern/Haltern der Luftfahrzeuge andere Nutzer eingesetzt, so bleibt die Haftung für Schäden an den Toren beim Mieter/Halter.
- 2.6.3 Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder in einem Umkreis von 50 m um die Halle, hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöcher in ausreichender Anzahl

leicht greifbar bereitzuhalten.

2.6.4 Luftfahrzeuge dürfen nicht in der Halle gewaschen und abgesprüht werden.

2.6.5 Das Abstellen/Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und ähnlichen Gegenständen ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Flugplatzbetreiberin.

2.7 Statistik

Die Luftfahrzeughalter haben der Flugplatzbetreiberin bzw. dem Flugleiter auf dessen Verlangen, die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben zu übermitteln.

2.8 Lärmschutz

2.8.1 Die Luftfahrzeugführer haben auf dem Flugplatz und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke oder Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken und besondere, zumutbare Schallschutzeinrichtungen zu verwenden.

2.8.2 Das Überfliegen von lärmsensiblen Gebieten in der Umgebung des Flugplatzes ist zu vermeiden. Um dies zu erreichen, ist der Verlauf der Platzrunde bei An- und Abflügen besonders zu beachten. Der Luftfahrzeugführer hat sich dazu über die örtliche Lage der lärmsensiblen Gebiete in der Umgebung des Flugplatzes zu informieren.

2.9 Betriebsstoffversorgung

2.9.1 Luftfahrzeuge dürfen nur auf den festgelegten Tankplätzen mit den von der Flugplatzbetreiberin angebotenen Flugkraftstoffen betankt werden.

2.9.2 Die Lagerung von Flugkraftstoffen in Kanistern auf dem Flugplatzgelände sowie die Kanisterbetankung von Luftfahrzeugen bedürfen der Zustimmung der Flugplatzbetreiberin.

2.10 Wartung und Waschen

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den von der Flugplatzbetreiberin zugewiesenen Plätzen und nur unter Verwendung zugelassener Mittel durchgeführt werden.

2.11 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

2.11.1 Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Verkehrslandeplatz bewegungsunfähig liegen, so darf die Flugplatzbetreiberin es auch gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet die Flugplatzbetreiberin nur, wenn sie sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, sein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

2.11.2 Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht der Flugplatzbetreiberin dadurch ein Vermögensschaden, so kann sie von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sein denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

3 Betreten und Befahren

3.1 Straßen und Plätze

- 3.1.1 Die von der Flugplatzbetreiberin eröffneten Straßen und Plätze, sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und können aus betrieblichen Gründen beschränkt und gesperrt werden.
- 3.1.2 Der Verkehrslandeplatz darf nur durch die von der Flugplatzbetreiberin hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.

3.2 Fahrzeugverkehr

- 3.2.1 Werden Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, auf dem Verkehrslandeplatz verwendet, so ist der Halter der Fahrzeuge für den betriebsicheren Zustand und der ordnungsgemäßen Bedienung der Fahrzeuge verantwortlich.
- 3.2.2 Von Schadensansprüchen aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge, hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge, die Flugplatzbetreiberin freizustellen.
- 3.2.3 Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr findet auf den Fahrzeugverkehr auf dem Verkehrslandeplatz entsprechende Anwendung. Kraftfahrzeuge und Kleinfahrzeuge (z. B. Fahrräder) dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Verkehrswidrig abgestellte oder nach Ablauf der höchstzulässigen Parkzeit auf den Parkplätzen verbliebene Kraftfahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt werden.
- 3.2.4 Anlieger und Kunden des Unternehmens ATK - Autoteile Kyritz benutzen die markierte Fahrspur. Es gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h.
- Luftfahrzeuge, die aus eigener Kraft rollen, haben Vorrang vor Fahrzeugen, Radfahrern und Fußgängern.

3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen

- 3.3.1 Anlagen innerhalb der eingefriedeten oder durch Verkehrsschilder gekennzeichneten Teile des Verkehrslandeplatzes, die nicht allgemein zugänglich sind, dürfen von nicht berechtigten Personen nur mit Einwilligung der Flugplatzbetreiberin bzw. dem Flugleiter betreten oder befahren werden. Zu Anlagen gehören insbesondere:
- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen)
 - das Vorfeld
 - die Luftfahrzeughallen
 - die Garagen und Werkstätten
 - die Baustellen
- 3.3.2 Die Beauftragten der Luftfahrtbehörden sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren. Sie sollen die Luftaufsichtsstelle/Flugleitung hiervon vorher benachrichtigen.
- 3.3.3 Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen der Flugplatzbetreiberin besonders zu kennzeichnen und mit

Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

3.4 Rollfeld

Personen, die das Rollfeld betreten oder befahren, haben den Weisungen der Flugleiter Folge zu leisten.

3.5 Vorfelder

Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Kraftfahrzeuge auf 10 km/h begrenzt. Das gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

3.6 Mitführen von Tieren

Hunde sind an der Leine zu führen.

4 Sonstige Betätigungen

4.1 Gewerbliche Betätigungen

Eine gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit der Flugplatzbetreiberin zulässig. Entsprechendes gilt auch für Ton- und Fernsehaufnahmen sowie Rundfunk- und Fernsehübertragungen.

4.2 Sammlungen/Werbungen/Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften, bedürfen der Einwilligung der Flugplatzbetreiberin.

4.3 Lagerung

4.3.1 Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG und zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoff und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung der Flugplatzbetreiberin gelagert werden. Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte, usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung der Flugplatzbetreiberin gelagert werden.

4.3.2 Fracht, Behältnisse, Baumaterial, Geräte und dgl. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung der Flugplatzbetreiberin gelagert werden.

4.4 Bauarbeiten

Bauarbeiten auf dem Flugplatzgelände bedürfen der Einwilligung der Flugplatzbetreiberin. Die Zustimmung wird erst gültig mit der behördlichen Genehmigung. Vor dem Beginn von Bauarbeiten ist die Flugplatzbetreiberin bzw. die Flugleitung rechtzeitig zu benachrichtigen.

5 Sicherheitsbestimmungen

5.1 Betriebliche Sicherheit

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus der Anlage 1 ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

6 Fundsachen

Sachen, die in den allgemein zugänglichen Anlagen des Verkehrslandeplatzes gefunden werden, sind unverzüglich bei der Flugplatzbetreiberin bzw. bei der Flugleitung abzugeben (es gelten die §§ 965 ff. Bürgerliches Gesetzbuch).

7 Verunreinigungen/Abwasser

7.1 Verunreinigungen des Verkehrslandeplatzes sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwagen zu verwenden. Verunreinigungen sind von den Verursachern zu beseitigen, andernfalls kann die Flugplatzbetreiberin die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

7.2 Soweit die Flugplatzbetreiberin nichts anderes bestimmt, darf in die Abwassereinläufe (Abwassersohlen) nur gewöhnliches Schmutzwasser eingelassen werden. Zuwiderhandelnde haben die Flugplatzbetreiberin von Ansprüchen Dritter freizustellen.

8 Bewilligung und Erlaubnisse

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

9 Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen der Flugplatzbetreiberin verstößt, kann durch die Flugplatzbetreiberin bzw. den Flugleiter von dem Verkehrslandeplatz verwiesen werden.

10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Neuruppin.

11 Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben der Flugplatzbetreiberin auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

12 Inkrafttreten

Die Flugplatzbenutzungsordnung mit Anlagen tritt mit behördlicher Genehmigung in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 16.09.1999 wird hierdurch ungültig.



Nora Görke
Flugplatzbetreiberin
Verkehrslandeplatz Heinrichsfelde

Genehmigt:

Gemeinsame Obere Luffahrtbehörde Berlin-Brandenburg
Im Auftrag



Kyritz, den 05.12.2018

Schönfeld, den 04.01.2019

Verkehrslandeplatz Kyritz	Flugplatzbenutzungsordnung	Seite: 11 Datum: 05.12.2018
---------------------------	----------------------------	--------------------------------

Sicherheitsbestimmungen zu Teil 5 der Flugplatzbenutzungsordnung des Verkehrslandeplatzes Kyritz

1 Umgang mit Kraftstoffen und Schmierstoffen

- 1.1 Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen Raum, sondern nur auf den von der Flugplatzbetreiberin zugewiesenen Plätzen betankt oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Feuerschutz zulässig.
- 1.2 Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden.
- 1.3 Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein. Die Kraftstoffversorgungseinrichtung muss zur Ableitung einer elektrischen Ladung geerdet sein, soweit sich nicht durch unmittelbaren Kontakt mit dem Boden ein Erdübergangswiderstand von weniger als 10 Ohm ergibt.
- 1.4 Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 5 m um Tanköffnungen aus denen Gas-/Luftgemische austreten, keine Stromquelle an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden. Dies gilt nicht für die zu dem Betanken und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart.
- 1.5 Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff in größeren Mengen übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung Abs. 1.4 unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden; die Flugplatzbetreiberin ist unverzüglich zu benachrichtigen.

2 Betrieb von Luftfahrzeug - Triebwerken

- 2.1 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen.
- 2.2 Prüfläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur an den von der Betreiberin des Verkehrslandeplatzes bestimmten Stellen vorgenommen werden. Für den Verkehrslandeplatz Kyritz, wird dafür der Bereich außerhalb und nördlich der Rollbahn „E“ festgelegt. Ausnahmen sind mit der Betreiberin des Verkehrslandeplatzes abzusprechen.
- 2.3 Vor dem Anlassen von den Triebwerken müssen die Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.
- 2.4 Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoßwarnlichter der Luftfahrzeuge unmittelbar vor dem Anlassen der Triebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen.
- 2.5 Ein- und Aussteigen von Fluggästen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt.

3 Rauchverbot/Umgang mit offenem Feuer

Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Luftfahrzeugwerkstätten sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür von dem Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesen worden sind.

4 Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Kraftfahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Auspuffanlagen mit Schalldämpfer ausgerüstet sein.

5 Arbeiten in Hallen und Werkstätten

5.1 Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit leicht brennbaren Flüssigkeiten (Gruppe A Gefahrenklasse 1 der Verordnung über den Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten, z. B. Benzin u. ä.) gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Flugzeugteilen dürfen leicht brennbare Flüssigkeiten nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen oder im Freien verwendet werden.

5.2 Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack usw.) dürfen in Hallen und Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume von der Betreiberin des Verkehrslandeplatzes dafür zugewiesen sind.

5.3 Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in Behälter außerhalb der Halle zu entleeren.

6 Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen

6.1 Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.

6.2 Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in den Hallen und Werkstätten gelagert werden.

6.3 Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschießendem Deckel zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist.

7 Feuerlösch und Rettungsdienst

7.1 Bei Ausbruch eines Brandes sind sofort

- die Feuermelder zu betätigen und außerdem
- die örtliche Feuerwehr, Fernsprecher Nr.: 112 zu benachrichtigen.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen und die Flugleitung ist zu benachrichtigen.

7.2 Für Bergungs- und Rettungsmaßnahmen bei Luftfahrzeugunfällen gelten der Alarmplan und die Feuerlöschordnung des Landeplatzes.

Alarmplan

Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Vorwahl	Telefon	Fax	Mobilnummer
Rettungsleitstelle	0331	37010		
Feuerwehrnotruf		112		
Notruf		110		
Vertragsarzt Dr. Georg Salditt	033971	64584		0173/2170058
Polizeirevier Kyritz	033971	630	63229	
Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung	0531	35480	3548246	
Luftaufsicht Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde	03342	4266-4001	42667612	
Rufbereitschaft Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde				0171/3354552
Flugplatzbetreiberin	033971	85-210	85-245	
Flugleiter	033971	52237	60790	
Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) Niederlassung Nord	0421	5372120	535533	
AIS - C	069	78072-500	78072- 505	
NOTAM Office	069	78072-656	78072- 660	
Flugwetter	0900	107722		
Umweltereignisse/Zentrale	0331	37010		
Waldbrand-Leitstelle (Forstwirtschaft)	0331	37010		
Leitstelle Brand-, Zivil- und Katastrophen-schutz	0331	37010		
Untere Wasserbehörde	03391	688-6735		
Untere Jagdbehörde	03391	688-3913		

Feuerlöschordnung

1 Allgemeines

Jeder Benutzer und Besucher des Landeplatzes ist mit seinem Verhalten für die Feuersicherheit verantwortlich. Die Sicherheitsvorschriften sind zu beachten und genauestens einzuhalten.

2 Grundsätzliches

- Im Brandfall ist zu verständigen: siehe Alarmplan
- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung. Im Brandfalle ist mit den am Platz vorhandenen Feuerlöschern zu versuchen, Entstehungsbrände zu bekämpfen. In der Halle befinden sich ebenfalls Feuerlöschgeräte.
- Zeigt sich, dass der Entstehungsbrand mit den auf dem Platz vorhandenen Mitteln nicht ausreichend bekämpft werden kann, so ist je nach den Umständen die Feuerwehr zu alarmieren.

3 Flugunfall

3.1 Bei einem Flugunfall ohne Feuer ist zu beachten:

- Der Pilot oder die Besatzung ist zu retten.
- Das Feuerlöschgerät am Flugzeug ist einsatzbereit zu halten.
- Die Zündung im Flugzeug ist auszuschalten.
- Die Batterie sollte nach Möglichkeit abgeklemmt werden.
- Der Treibstoffhahn ist zu schließen.
- Bei undichten Treibstofftanks jegliche Zündquelle fernhalten.
- Am Unfallort gilt striktes Rauchverbot.
- Der Unfallort ist gegen Zuschauer und Unbefugten abzusichern.

3.2 Bei einem Flugunfall mit Feuer ist zu beachten:

- Mit den Feuerlöschern einen Weg zur Pilotenkanzel bahnen.
- Diesen Weg offen halten zur Rettung der Besatzung.
- Erst nach Rettung der Besatzung, kann das Feuer weiter bekämpft werden.